

Eine *strenge Gleichheitsbindung* des Gesetzgebers gilt darüber hinaus auch für die *mittelbare Ungleichbehandlung von Personengruppen* und wenn die *Ausübung von grundrechtlich geschützten Freiheiten* betroffen ist.¹⁴¹

Bei lediglich *verhaltensbezogenen Unterscheidungen* besteht ebenfalls eine *abgestufte Bindung des Gesetzgebers*. Das Mass der Gleichheitsbindung des Gesetzgebers hängt hier insbesondere davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Merkmale zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird.¹⁴²

Das Bundesverfassungsgericht gibt mit der Entscheidung vom 26 Januar 1993 die strikte Unterscheidung zwischen einer Differenzierung nach Personengruppen beziehungsweise nach Sachverhalten auf.¹⁴³ Der Gesetzgeber hat je nach Sachbereich und Regelungsgegenstand einen unterschiedlich weiten Gestaltungsspielraum. Die Bindung des Gesetzgebers entspricht einer gleitenden Skala. Sie reicht von der schwächsten Form bei verhaltensbezogenen Unterscheidungen der Bindung an das Willkürverbot/Evidenzformel bis hin zu einer sehr engen Bindung, wenn sich die Ungleichbehandlung an die Diskriminierungsverbote (= Anknüpfungsverbote) des Art. 3 Abs. 3 GG annähern.¹⁴⁴

die durch die freie Grundrechtsausübung garantiert werden. Die Diskriminierungstatbestände bewirken die generelle Unzulässigkeit einer Ungleichbehandlung anhand eines dieser Merkmale. Die herrschende deutsche Lehre versteht die Diskriminierungstatbestände als (absolute) Anknüpfungsverbote. Dieses Verständnis der Diskriminierungsverbote rechtfertigt sich insbesondere auch aufgrund des Wortlauts des Art. 3 Abs. 3 GG. Differenzierter äussert sich dagegen Osterloh, Art. 3, Rz 239 ff. Zu den Diskriminierungsverboten siehe etwa Sachs, Verfassungsrecht, S. 237 ff., Rz 72 ff.; Osterloh, Art. 3, Rz 222 ff.; Kokott, S. 146 ff. und S. 156 ff.

141 Bei der Beurteilung Zulässigkeit von Differenzierungen mit grundrechtsrelevanten Wirkungen fließt unter anderem die Bedeutung des betroffenen Grundrechts, die Intensität der Grundrechtseinschränkung, die Reichweite der Differenzierung und ähnliches in die Beurteilung ein. Siehe dazu Sachs, Verfassungsrecht, S. 221, Rz 29. Vgl. zu alledem auch die Ausführungen bei Kokott, S. 136 ff.; Kallina, S. 76 f. und S. 132 f.

142 Vgl. dazu auch Kallina, S. 78 f.

143 Von der Lehre wurde kritisiert, dass die Unterscheidung, ob die Ungleichbehandlung Personengruppen beziehungsweise Sachverhalte betreffe, nicht überzeugend sei, da hinter jeder sachlichen Differenzierung – auch im Hinblick auf die unterschiedliche Regelung von Sachverhalten – schlussendlich eine Personengruppe stehe. Vgl. dazu Paehlke-Gärtner, Rz 63; Herzog, Art. 3 Anh., Rz 9; Osterloh, Art. 3, Rz 27 ff.; Heun, Art. 3, Rz 19 f. mit Literaturhinweisen.

144 Vgl. dazu etwa auch Paehlke-Gärtner, Rz 65 ff.; Heun, Art. 3, Rz 21 f.